

RS Vwgh 1993/3/16 91/05/0153

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.03.1993

Index

L85004 Straßen Oberösterreich

20/13 Sonstiges allgemeines Privatrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §74 Abs1;

AVG §74 Abs2;

EisbEG 1954 §44;

LStVwG OÖ 1975 §60 Abs1;

Rechtssatz

Zu den Kosten des Enteignungsverfahrens iSd§ 44 EisbEG 1954 zählen auch jene der rechtsfreundlichen Vertretung (hier zeigte der Vertreter des Enteignungsgegners schon in der mündlichen Verhandlung vertretbare Lösungsvarianten auf, die hinsichtlich der Notwendigkeit der Enteignung wenigstens eines Teiles der für die Enteignung wenigstens eines Teiles der für die Enteignung ins Auge gefaßten Fläche nicht ungerechtfertigt waren und auch nicht auf einer unververtretbaren Rechtsauffassung beruhten (Hinweis E VS 11.2.1993, 90/06/0211).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991050153.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at